VERORDNUNG (EWG) Nr. 166/71 DES RATES

vom 26. Januar 1971

zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sieht die Möglichkeit vor, gemeinsame Vermarktungsnormen festzulegen ; die Anwendung derartiger Normen ist geeignet, zur Verbesserung der Qualität vermarkteter Garnelen und somit zur Erleichterung ihres Absatzes beizutragen.

Die Qualitätsverbesserung kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Garnelen, die einen bestimmten Frischegrad oder eine bestimmte Größe nicht erreichen, von der Vermarktung für den menschlichen Verzehr ausgenommen werden.

Der weitaus größte Teil der Garnelen der Gemeinschaftserzeugung wird sofort nach dem Fang gekocht, um ihren schnellen Frischeverfall zu verhindern ; es erscheint daher zweckmäßig, Normen mit Vorrang für nur in Wasser gekochte Garnelen zu erlassen.

In fast allen Mitgliedstaaten, die Seefischerei betreiben, werden die Garnelen, die auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als für den menschlichen Verzehr geeignet befunden worden sind, nach Größe sortiert zum Verkauf angeboten ; es wird auch eine Klassifizierung nach dem Frischegrad vorgenommen.

In Anbetracht der in der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 vorgesehenen Maßnahmen zur Preisermittlung und Preisbildung kommt der Festlegung von Normen für Garnelen eine besondere Bedeutung zu ; es empfiehlt sich daher, die bisher auf einzelstaatlicher Ebene vorgenommenen Einteilungen zu vereinheitlichen.

Bisher wird eine Einteilung der Garnelen nach Klassen nur vor dem ersten Verkauf vorgenommen, da ein großer Teil dieser Garnelen unmittelbar danach geschält oder auf verschiedene Art und Weise verarbeitet wird ; es erscheint daher zweckmäßig, die Anwendung der gemeinsamen Normen auf die erste Verkaufsstufe in der Gemeinschaft zu beschränken.

Die Normen müssen für alle im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vermarkteten Garnelen, einschließlich der Einfuhren, gelten ; es erscheint jedoch notwendig, bestimmte kleine Mengen, die direkt an Einzelhändler oder an Verbraucher verkauft werden, vom Anwendungsbereich dieser Verordnung auszunehmen. Es empfiehlt sich ferner, Garnelen, die nachweislich nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden, von der Klassifizierung freizustellen.

Ausschlaggebend bei der Beurteilung der Qualität der Garnelen ist ihr Frischezustand ; darüber hinaus aber ist in Anbetracht der unterschiedlichen Kaufgewohnheiten der Verbraucher und der üblichen Verarbeitungsmethoden in der Gemeinschaft auch eine Einteilung nach Größenklassen unbedingt erforderlich.

Es gibt bisher keine objektive Methode, nach der der Frischezustand der Garnelen ohne große Kosten schnell beurteilt werden kann ; allein die organoleptische Beurteilung, die im übrigen in den Mitgliedstaaten angewandt wird, wird diesen Anforderungen gerecht und stellt folglich eine brauchbare Methode dar.

Mit Rücksicht auf die in den meisten Mitgliedstaaten übliche Praxis erscheint es zweckmäßig, daß die Berufsstände die Einteilung in Frischeklassen und Größenklassen vornehmen ; es empfiehlt sich, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung des Frischegrades an Hand von organoleptischen Merkmalen, gegebenenfalls die Mitarbeit von Sachverständigen vorzusehen, die zu diesem Zweck von den Berufsverbänden benannt werden.

Im Hinblick auf eine gegenseitige Unterrichtung ist es zweckmäßig, daß jeder Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission ein Verzeichnis der Namen und Adressen der betreffenden Sachverständigen und Berufsverbände übermittelt.

Die aus dritten Ländern eingeführten Garnelen müssen unbedingt den Gemeinschaftsnormen entsprechen.

Die Anwendung der genannten Gemeinschaftsnormen auf diese Garnelen macht es notwendig, zu verlangen, daß auf deren Verpackung zusätzliche Angaben gemacht werden ; diese Angaben sind jedoch nicht erforderlich bei Garnelen, die von Schiffen dritter Länder direkt von den Fangplätzen in die Gemeinschaft eingeführt werden, wobei diese Garnelen jedoch nur gemäß den für die Gemeinschaftserzeugung geltenden Bestimmungen vermarktet werden dürfen —

(1) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Garnelen der Gattung Crangon, nur in Wasser gekocht, der Tarifstelle ex 03.03 A IV b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs werden Vermarktungsnormen festgelegt.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung sind :

a) *Vermarktung :* erstes Anbieten und erster Verkauf nach dem Eintreffen in der Gemeinschaft ;

b) *Los :* eine bestimmte Menge von Garnelen der gleichen Aufmachung ;

c) *Aufmachung :* Art des Behältnisses, in dem die Garnelen angeboten werden, wie z. B. Kisten, Körbe usw.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten, in der Gemeinschaft erzeugten Garnelen dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur vermarktet werden, wenn sie dieser Verordnung entsprechen.

(2) Die in Artikel 1 genannten, in der Frischeklasse C des Artikels 5 Absatz 1 eingestuften Garnelen sowie die unter die in Artikel 7 Absatz 1 genannte Größenklasse 2 fallenden Garnelen dürfen nicht für den menschlichen Verzehr vermarktet werden.

(3) Diese Verordnung gilt jedoch nicht

a) für kleine Mengen von Garnelen, die von Küstenfischern direkt an Einzelhändler oder Verbraucher abgegeben werden ;

b) für Garnelen, für die der Verfügungsberechtigte den Nachweis erbringt, daß sie nicht zum menschlichen Verzehr verwendet werden.

(4) Wenn es sich für die Sicherstellung der Versorgung gewisser Gebiete der Gemeinschaft als notwendig erweist, können für Garnelen der Größenklasse 2 des Artikels 7 Absatz 1 befristete Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 2 nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 gemacht werden.

(5) Die Durchführungsbestimmungen für die Absätze 2 und 3 werden nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 erlassen.

Artikel 4

Die in Artikel 1 genannten Vermarktungsnormen umfassen

a) Frischeklassen,

b) Größenklassen.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 1 genannten Garnelen werden je Los in die Frischeklassen A, B oder C eingestuft.

FRISCHEKLASSE A

a) *Mindesteigenschaften :*
   — Oberfläche des Panzers : feucht glänzend,
   — beim Umschütten müssen die Garnelen einzeln fallen,
   — Fleisch ohne Fremdgeruch,
   — frei von Sand, ohne Fremdkörper ;

b) *Aussehen der Garnele in ihrem Panzer :*
   — Farbe kräftig rötlich-rosa mit kleinen weißen Flecken, Brustpanzer hell,
   — stark gekrümmt ;

c) *Beschaffenheit des Fleisches beim und nach dem Schälen :*
   — leicht schälbar mit technisch unvermeidbaren Fleischverlusten,
   — fest, nicht zäh ;

d) *Bruchstücke :*
   vereinzelte Garnelenbruchstücke sind zulässig.

FRISCHEKLASSE B

a) *Mindesteigenschaften :*
   die gleichen wie für die Frischeklasse A ;

b) *Aussehen der Garnele in ihrem Panzer :*
   — Farbe etwas abgeblaßt rötlich-rosa bis rotbläulich mit weißen Flecken, Brustpanzer hell bis grau,
   — gekrümmt ;

c) *Beschaffenheit des Fleisches beim und nach dem Schälen :*
   — weniger leicht schälbar mit geringen Fleischverlusten,
   — weniger fest, leicht zäh ;

d) *Bruchstücke :*
   geringer Anteil an Garnelenbruchstücken ist zulässig.

FRISCHEKLASSE C

In diese Klasse werden die Garnelen eingestuft, die die Anforderungen für eine Einstufung in die Frischeklassen A oder B nicht erfüllen.

(2) Bei der Einordnung der Erzeugnisse in die verschiedenen Frischeklassen wird auch der Wassergehalt berücksichtigt.

Die Anwendungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem in Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

(1) Jedes Los muß hinsichtlich des Frischegrades einheitlich sein. Ein Los von geringem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein ; in diesem Fall wird es in die niedrigste der darin vertretenen Frischeklassen eingestuft.

(2) Die Frischeklasse muß in deutlich lesbaren und unverwischbaren Buchstaben von mindestens 5 cm Größe auf Zetteln angegeben werden, die auf die Lose gelegt werden.

Artikel 7

(1) Die Garnelen werden in folgende Größenklassen eingeteilt :

	Breite des Panzers	Stück je kg
Größe 1	6,8 mm und mehr	620 oder weniger
Größe 2	weniger als 6,8 mm	621 und mehr

(2) Jedes Los muß hinsichtlich der Größenklassen einheitlich sein. Ein Los von geringem Umfang braucht jedoch nicht einheitlich zu sein ; in diesem Fall wird es in die Größenklasse 2 eingestuft.

(3) Die Größenklasse muß in deutlich lesbaren und unverwischbaren Ziffern von mindestens 5 cm Größe auf Zetteln angegeben werden, die auf die Lose gelegt werden.

Artikel 8

Die Berufsstände nehmen die Einteilung nach Frischeklassen und Größenklassen — gegebenenfalls zusammen mit Sachverständigen, die zu diesem Zweck von den betreffenden Berufsverbänden benannt werden — vor.

Artikel 9

Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens einen Monat vor Beginn der Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung ein Verzeichnis der Namen und Anschriften der in Artikel 8 genannten Sachverständigen und Berufsverbände. Jede Änderung dieses Verzeichnisses wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 1 genannten Garnelen mit Herkunft aus dritten Ländern dürfen in der Gemeinschaft nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie

a) den Bestimmungen der Artikel 4, 5, 6 und 7 entsprechen ;

b) in Verpackungen angeboten werden, die gut sichtbar und deutlich lesbar folgende Angaben tragen :

— Ursprungsland in lateinischen Druckbuchstaben von mindestens 20 mm Größe,

— eine der folgenden Angaben :
„Crevettes grises",
„Garnelen",
„Gamberetti grigi",
„Garnalen",

— Frischeklasse und Größenklasse,

— Nettogewicht in kg der in den Verpackungen enthaltenen Garnelen,

— Datum der Klasseneinteilung und Versanddatum,

— Name und Anschrift des Absenders.

(2) Für Garnelen, die direkt von den Fangplätzen aus von unter der Flagge eines dritten Landes fahrenden Schiffen in einen Hafen der Gemeinschaft verbracht werden, gelten jedoch im Hinblick auf das Inverkehrbringen die gleichen Bestimmungen wie für die Gemeinschaftserzeugung.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung wird ab 1. Februar 1971 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. PONS